

## Rauchmelder - Ihre Sicherheit

### In dieser Ausgabe:

**Seite 2**  
Preisänderung Fernwärme  
auf der Basis geänderter  
Versorgungsverträge

**Seite 3**  
Änderung der Kehr- und  
Überprüfungsgebühren-  
ordnung

**Seite 4**  
Änderung der Personen-  
und Restmüllgebühr

**Seite 5**  
Abwasserpreiserhöhung ab  
dem 01.01.2012

**Seite 5**  
Erhöhung des Grundsteuer-  
hebesatzes zum 01.01.2011

**Seite 6**  
Einbau von Rauchmeldern

**Seite 7**  
Regeltausch der Warm- &  
Kaltwasserzähler 2011

**Seite 8**  
Preiserhöhung 2011 –  
Wartung/Notruf der Aufzüge



## Preisänderungen Fernwärme auf der Basis geänderter Versorgungsverträge

Die Energieversorgung Halle hat im März 2010 alle Fernwärmeversorgungsverträge der sich im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Hausanschlussstationen mit Wirkung vom 01.01.2011 gekündigt. Als Begründung für die Kündigung wurden zum einen verschiedene Vertragsverhältnisse durch Trennung von Versorger und Netzbetreiber mit Wirkung vom 01.01.2010 und zum anderen die Einführung neuer Standardbedingungen für die Fernwärmeversorgung aller Vertragspartner angegeben.

Vorliegende Vertragsentwürfe waren für uns nicht akzeptabel, sodass ein Fachanwaltsbüro beauftragt wurde, die Verträge zu prüfen, zu verhandeln und gemeinsam mit dem Vorstand zum Abschluss zu bringen. Langwierige Verhandlungen führten schließlich zu einer Einigung im Bereich der Fernwärmeversorgungsverträge. Die Verhandlung der Netzanschlussverträge ist trotz unserer intensiven Bemühungen noch nicht abgeschlossen.

### Mit Inkrafttreten der neuen Verträge ergeben sich folgende Veränderungen:

In den bisherigen Fernwärmeversorgungsverträgen war eine Preisanpassung jeweils zum 01.07. des Jahres festgeschrieben. Nunmehr ist eine Anpassung des Arbeitspreises jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres vorgesehen.

Der Arbeitspreis wird nach der verbrauchten Wärmemenge ermittelt und wird in EUR/MWh abgerechnet.

Die Preisanpassung des Arbeitspreises richtet sich nach dem Preis für Heizöl. Dabei wird das arithmetische Mittel der Preise zurückliegender Monate gebildet.

**Beispiel:** Zur Preisbildung zum 01.01. wird das arithmetische Mittel der Ölpreise der Monate September bis November des Vorjahres herangezogen.

Der Grundpreis ist abhängig von der bestellten Anschlussleistung bzw. dem Anschlusswert der Hausanschluss-Station und wird ebenfalls in MWh abgerechnet.

Der Grundpreis wird immer zum 01.07. eines Jahres geändert bzw. geprüft und basiert auf den Arbeitslöhnen und dem Investitionsgüterindex.

### Preisentwicklung von 2009 bis 2011

	ab 1.7.2009	ab 1.7.2010
Arbeitspreis in Ct/kWh	5,1300 €	4,0600 €
Verrechnungspreis in EUR/Monat*	15,68 €	16,11 €
Verrechnungspreis in EUR/Monat*	18,82 €	19,34 €
Verrechnungspreis in EUR/Monat*	18,84 €	18,84 €
Grundpreis in EUR/MWh (RLT < 60°)	38,03 €	38,89 €
Grundpreis in EUR/MWh (RLT > 60°)	55,79 €	57,01 €
	ab 1.1.2011	ab 1.4.2011
Arbeitspreis in Ct/kWh	4,9100 €	5,4900 €
Verrechnungspreis in EUR/Monat*	21,96 €	21,69 €
Verrechnungspreis in EUR/Monat*	21,96 €	21,96 €
Verrechnungspreis in EUR/Monat*	21,96 €	21,96 €
Grundpreis in EUR/MWh (RLT < 60°)	38,89 €	38,89 €
Grundpreis in EUR/MWh (RLT > 60°)	57,01 €	57,01 €

RLT = Rücklauftemperatur | \* Zur Erklärung zum differenzierten Verrechnungspreise lesen Sie weiter im Text.

An Beispielen möchten wir Ihnen die Preisentwicklung von 2009 bis zum aktuellen Preis für den 01.04.2011 darstellen. Dabei haben wir die Preisentwicklung für 2 Verwaltungseinheiten mit unterschiedlichen Anschlusswerten ausgewählt.

### Entwicklung Grundpreis

	Wärmeanschlusswert MWh	Grundpreis 2009	Grundpreis 2010
RLT > 60°C	426,000	23.766,54 €	24.286,26 €
RLT < 60°C	160,000	6.089,60 €	6.222,40 €
	Grundpreis 01.01.2011	Grundpreis 01.04.2011	Änderung 2009/2010
RLT > 60°C	24.286,26 €	24.286,26 €	519,72 €
RLT < 60°C	6.222,40 €	6.222,40 €	132,80 €

Die Grundpreisanpassung für 2011 erfolgt erst zum 01.07. dieses Jahres, sodass von 2010 zu 2011 noch keine Differenz ermittelt werden kann.

### Entwicklung Arbeitspreis

Verbrauch in MWh	Arbeitspreis 2009/€	Arbeitspreis 2010/€	Änderung € Differenz	Arbeitspreis 1.1.2011/€	Änderung € Differenz	Arbeitspreis 1.4.2011/€	Änderung € Differenz
639,024	32.781,93	25.944,37	-6.837,56	31.376,08	5.431,70	35.082,42	3.706,34
188,362	9.662,97	7.647,50	-2.015,47	9.248,57	1.601,08	10.341,07	1.092,50

Beim Arbeitspreis ist von 2009 zu 2010 eine **Kostensenkung** von ca. **20 %** festzustellen. Durch die Preisanpassungen zum 01.01. in Höhe von ca. **16 %** und zum 01.04.2011 um **11 %** ergibt sich im Vergleich von 2009 zu 2011 eine Kostensteigerung um ca. **7 %**.

### Entwicklung Verrechnungspreis

Verbrauch in MWh	Verrechnungspreis 2009	Verrechnungspreis 2010	Verrechnungspreis 01.01.2011	Differenz 2009/2010	Differenz 2010/2011
639,024	225,84 €	232,08 €	263,52 €	6,24 €	31,44 €
188,362	188,16 €	193,32 €	263,52 €	5,16 €	70,20 €

Der Verrechnungspreis ist ein Fixbetrag für die vorhandenen Zähler und deren Betreuung und richtete sich bis 2010 nach der Größe des Wärmemengenzählers. Ab 2011 wurde der Verrechnungspreis für alle Zähler gleich hoch angepasst.

### Entwicklung der Gesamtkosten für Fernwärme

Verbrauch in MWh	Gesamtkosten 2009	Gesamtkosten 2010	Differenz 2009/2010	Gesamtkosten 01.01.2011	Gesamtkosten 01.04.2011	Differenz 2010/2011
253,289	56.774,31 €	50.462,71 €	-6.311,60 €	55.925,86 €	59.632,20 €	9.169,48 €
933,736	15.940,73 €	14.063,22 €	-1.877,51 €	15.734,49 €	16.826,99 €	2.763,78 €

Der Fernwärmepreis ist von 2009 zu 2010 um ca. 12 % gesunken, von 2010 zu 2011 muss allerdings mit einer Preiserhöhung um ca. 18 % gerechnet werden.

## Änderungen in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

In der letzten Ausgabe der **Betriebskosten Aktuell** vom Jahr 2010 hatten wir Sie bereits informiert, dass die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen ( Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) zum 16. Juni 2009 geändert wurde.

Mit der Änderung dieser Verordnung ergibt sich eine Neugliederung des Leistungsangebotes der Schornsteinfeger, sodass die Gebühren jährlich variieren werden. Die Abrechnung erfolgt nach den erbrachten Leistungen des Bezirksschornsteinfegers.

Die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen ist in der Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 festgelegt.

Zu den kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen zählen weiterhin alle:

- > Abgasanlagen
- > Heizgaswege der Feuerstätten
- > Räucheranlagen
- > notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen

In dem jährlich ausgestellten Gebührenbescheid des Bezirksschornsteinfegers werden die erbrachten Leistungen als Einzelpositionen ausgewiesen.

Damit eine bessere Nachvollziehbarkeit der abzurechnenden Kosten der Schornsteinfeger gegeben ist, werden diese bereits seit Jahren in Kehrgebühren und Messgebühren untergliedert in der Umlagenabrechnung ausgewiesen.

In der Tabelle sehen Sie zwei Beispiele für die variierenden Kosten.

Gebühren	2009		2010		2011	
	Kehrgebühren	Messgebühren	Kehrgebühren	Messgebühren	Kehrgebühren	Messgebühren
Plutostraße 3	50,27	399,26	62,62	451,82	34,37	427,52
Ph.-Reis-Str. 1	62,14	307,03	81,90	217,65	81,90	202,32

Durch die variierenden Gebühren kann eine Entwicklung der Kosten der Schornsteinfeger für die kommenden Jahre nicht dargestellt werden.

## Änderung der Personen- und Restmüllgebühr

Hiermit möchten wir Sie über den für 2011 und 2012 geltenden Gebührentarif für die Abfallentsorgung der Stadt Halle (Saale) informieren.

Die Eigenkompostierung trifft auf den Bestand der Wohnungsgenossenschaft nicht zu. In der Berechnung der Personengebühr ist gegenüber dem Jahr 2010 eine leichte **Gebührenerkung** um **0,60 EUR** für jede beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Person zu verzeichnen.

Die Personengebühr beträgt für Wohngrundstücke ohne berücksichtigte Eigenkompostierung:

	2010	2011/2012	
pro Person	25,80 EUR	25,20 EUR	pro Jahr

Im Vergleich der Gebührentarife 2010 zu 2011/2012 ist bei der wöchentlichen Entsorgung die geringe Senkung der jährlichen Restmüllgebühr (brutto) pro Restmülltonne bzw. Restmüllcontainer ersichtlich.

So wurden in gelben Tonnen u.a. Polystyrol, Blumentopfpaletten, Blumentöpfe, Glasbehälter, eine Kaffeemaschine, Blumenkästen, Plastikeimer, ein Toilettensitz mit Deckel und Teile einer Spiegelkonsole vorgefunden – **alles Dinge ohne Grünen Punkt**.

Die Sammeleinrichtungen für die Wertstoffe dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden. Über die gelben Tonnen dürfen ausschließlich vollständig entleerte Verpackungsmaterialien aus Kunststoffen und Materialien mit dem Logo „Grüner Punkt“ entsorgt werden. Der Grüne Punkt sorgt seit 1990 dafür, dass Sammlung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verpackungen nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung geschehen. In die blauen Tonnen bzw. Container gehören ausschließlich nur Papier oder Pappe und in die braune Tonne nur biologische Abfälle. Abfalltrennung beginnt in den Privathaushalten bei jedem Einzelnen. Bedenken Sie bitte, gerade beim Umwelt- und Klimaschutz, dass

Die Restmüllgebühr beträgt pro Jahr

Entsorgung	2010		2011/2012		Differenz wöchentlich
	14-täglich	wöchentlich	14-täglich	wöchentlich	
60 Liter	51,60 EUR	103,20 EUR	50,40 EUR	100,80 EUR	2,40 EUR
120 Liter	81,60 EUR	163,20 EUR	81,00 EUR	162,00 EUR	1,20 EUR
240 Liter	135,60 EUR	271,20 EUR	135,00 EUR	270,00 EUR	1,20 EUR
770 Liter	438,00 EUR	876,00 EUR	437,40 EUR	874,80 EUR	1,20 EUR
1100 Liter	599,40 EUR	1.198,80 EUR	598,80 EUR	1.197,60 EUR	1,20 EUR

Jeder Bewohner kann durch korrekte Mülltrennung die Kosten für Restmüll direkt beeinflussen und somit das Volumen der Restmülltonnen auf dem Containerplatz reduzieren. Beachten Sie bitte dabei jedoch, dass die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) nach wie vor den Inhalt der gelben und blauen Tonnen bzw. Container kontrolliert und ggf. die FROHE ZUKUNFT Wohnungsgenossenschaft eG darüber informiert, was für und wie viel Abfall darin gefunden wurde, welcher nicht in die gelbe bzw. blaue Tonne hinein gehört.

die wertvollen Rohstoffe, aus denen Verpackungen gemacht werden, sich zur Herstellung neuer Produkte nutzen lassen. Die Wiederverwertung von Verpackungen hilft, den Ressourcenverbrauch bei der Primärproduktion erheblich zu reduzieren. Sie können hier aktiv Verpackungen getrennt entsorgen und dadurch mit-helfen, Ressourcen zu sparen und die Umwelt zu schonen. Ein wichtiger Nebeneffekt dabei ist auf jedem Fall, Müllgebühren Ihrer Wohnanlage und damit für Sie persönlich zu sparen.

## Erhöhung der Abwasserpreise ab dem 01.01.2012

Die (HWS) hat bereits in diesem Jahr bekanntgegeben, dass zwar der Trinkwasserpreis unverändert bleibt, aber eine Preiserhöhung bei Abwasser ab dem 01.01.2012 zu erwarten ist. Im Gegenzug werden die Kosten für das Niederschlagswasser bereits ab dem 01.01.2011 gesenkt.

Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die HWS die Preisstruktur für Abwasser an die veränderten Rahmenbedingungen der Stadt Halle (Saale) anpassen müsse.

Weiterhin wurden bei der Abwasserversorgung in Halle bereits seit Jahren folgende Tendenzen beobachtet, die für die Kostenentwicklung verantwortlich sind:

- > die Abwassermenge sinkt aufgrund der Abwanderung von Einwohnern
- > Erhöhung der Kosten für die Instandhaltung, die Sanierung und den Neubau von Kanalanlagen

Die Neukalkulation der Abwasserpreise wurde auf der

Grundlage der Kosten- und Absatzentwicklung durchgeführt.

### Preisübersicht

#### Abwasserpreise (brutto) der Stadt Halle (Saale)

Preis für die Schmutzwassereinleitung	2010	2011	2012
aus Haushalt, Kleingewerbe & Industrie	3,30€/m <sup>3</sup>	3,30€/m <sup>3</sup>	3,55€/m <sup>3</sup>
über eine Kleinkläranlage	2,30€/m <sup>3</sup>	2,30€/m <sup>3</sup>	2,47€/m <sup>3</sup>
Preis für die Einleitung sonstiger Wässer	2,30€/m <sup>3</sup>	2,30€/m <sup>3</sup>	2,47€/m <sup>3</sup>
Preis für die Einleitung von Niederschlagswasser	1,48€/m <sup>2</sup>	1,44€/m <sup>2</sup>	1,44€/m <sup>2</sup>

Für eine Durchschnittsfamilie in der Stadt Halle (Saale) bedeutet das eine **Preiserhöhung für Abwasser von 0,25 EUR pro Kubikmeter**. Dies hat eine **Mehrbelastung von monatlich ca. 2,19 EUR** zur Folge.

## Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes zum 01.01.2011

Zu den laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks gehört die Grundsteuer. Die Grundsteuer wird als Realsteuer von den Gemeinden und Städten erhoben. Sie wird deshalb den Gemeindesteuern zugeordnet.

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer bildet der Steuermessbetrag als Produkt von Einheitswert und Steuermesszahl (steuerlich festgelegter Promillesatz nach Art des Grundstücks). Die Grundsteuer ergibt sich sodann aus dem Steuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde. Der Hebesatz der Stadt Halle (Saale) beträgt seit dem 01.01.2010 450 von Hundert.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 10.11.2010, beträgt der Hebesatz ab dem 01.01.2011 475 von Hundert.

Die Steuersätze für Realsteuern wurden ab dem 01.01.2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer B **NEU** | 475 von Hundert **ALT** | 450 von Hundert

Beispielrechnung:  
Burgliebenauer Weg 11

Messbetrag	Hebesatz 2010	Steuer 2010	Hebesatz 2011	Steuer 2011	Differenz
137,20 EUR	450%	617,40 EUR	475%	651,70 EUR	34,30 EUR
Steigerung					5,55%

## Ihre Fragen - unsere Antworten zum Einbau von Rauchwarnmeldern

**W**ie Sie bereits wissen, ist im Land Sachsen-Anhalt die **Nachrüstungsverpflichtung** gemäß § 47 Abs. 4 BauO LSA **spätestens bis zum 31.12.2015** zu realisieren. Grundlage für die Planung, den Einbau und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern ist die **DIN 14676**.

Demnach sind folgende Kriterien einzuhalten:

- > Mindestens ein Rauchwarnmelder muss in Schlafräumen, Kinderzimmern, Fluren und Rettungswegen installiert werden.
- > Rauchwarnmelder sind so einzubauen, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
- > Die Montage soll an der Decke in Raummitte erfolgen mit mindestens 50 Zentimeter Abstand zur Wand.
- > Küchen und Nassräume müssen nicht zwingend ausgestattet werden. Die Ausstattung von Fluren und Gängen bzw. L-förmigen Räumen sind in Normen gesondert geregelt.

Die DIN 14676 schreibt vor, dass mindestens einmal jährlich eine Sichtkontrolle erfolgen und eine Alarmprüfung (Probealarm) vorgenommen werden muss. Im Rahmen der sogenannten Wartung von Rauchwarnmeldern wird neben dem Batteriestatus geprüft, ob die Öffnungen des Rauchwarnmelders frei von Schmutz und Staub sind.

Nachfolgend möchten wir die am häufigsten aufgetretenen Fragen beantworten:

### **Muss ich die Ausstattung dulden und wie wird verfahren, wenn ich eigene Rauchwarnmelder bereits installiert habe?**

Wir können als Grundstückseigentümer die per Gesetz auferlegte Ausrüstungs- und Kontrollpflicht und die damit einhergehende Verkehrssicherungspflicht nicht umgehen, ohne dass sich die Verantwortungsträger der Genossenschaft strafbar machen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ausstattung, unabhängig davon, ob bereits private Rauchwarnmelder vorhanden sind oder nicht. Im Falle der Verweigerung durch den Wohnungsnutzer sind wir verpflichtet, das sich aus § 242 BGB begründete Recht zur Duldung gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. An vorhandenen, privaten Rauchwarnmeldern vergreifen sich die Monteure der FROHE ZUKUNFT Service GmbH nicht. Über die Sinnhaftigkeit eigene Melder weiter zu betreiben, müssen Sie selbst entscheiden. Sie sollten aber folgendes Szenario beachten: Stellt sich nach einem Fehlalarm heraus, dass dieser auf ein privates Gerät zurückzuführen ist, übernehmen Sie in diesem Falle sämtliche Kosten.

### **Welche Räume werden ausgestattet, wenn ich die Räume anderweitig nutze?**

Grundsätzlich sind nur Schlafräume, Kinderzimmer (mit Schlaffunktion) und Flure bzw. Rettungswege (also auch Durchgangszimmer ohne Schlaffunktion) mit einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Ausstattung erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Ausstattung tatsächlichen Nutzung. D.h., dass beispielsweise in Schlafzimmern mit Wohnzimmerfunktion oder Kinderzimmern mit eindeutigen Arbeitszimmercharakter auf eine Ausstattung verzichtet wird, es sei denn, Sie wünschen dies ausdrücklich. Wohnzimmer, die als Rettungsweg für nachgelagerte Schlafräume dienen, sind hingegen auszustatten. Die jährliche Wartung umfasst deshalb auch die Überprüfung der Raumnutzung.

### **Wie wird mit bereits vorhandenen Rauchwarnmeldern des Wohnungssicherungs- und Hausnotrufsystems bzw. im Neubaubestand (Busch-Bogen) verfahren?**

Diese Rauchwarnmelder verbleiben in den Räumen und werden in den Wartungsvertrag mit einbezogen.

### **Wie wird verfahren, wenn die Bewohner gehörlos sind?**

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung, für Gehörlose gesonderte Installationsmöglichkeiten zu schaffen. Auf Antrag besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen von Wohnraumanpassungsmaßnahmen, die Schallwellen des Alarmgerätes in einen Vibrationsalarm bzw. Lichtsignale zu wandeln und so „hörbar“ zu machen.

### **Sind die Miet- und Wartungskosten überteuert?**

Die Wartungskosten der Rauchmelder orientieren sich an den marktüblichen Preisen. Preisvergleiche sind im Vorfeld erfolgt. In der Preiskalkulation der FROHE ZUKUNFT Service GmbH sind sämtliche Kosten, die in dem langen Nutzungszeitraum von 12 Jahren anfallen, berücksichtigt. Preiserhöhungen sind damit ausgeschlossen. Zum Beispiel liegt der jährliche Bruttopreis eines namhaften Heizkostenabrechnungsunternehmens bei ca. 6,80 EUR pro Gerät. Das Serviceunternehmen Pyrex als Gerätehersteller des bei uns verwendeten Rauchwarnmelders verlangt als jährliche Mietwartungsgebühr ca. 6,78 EUR pro Gerät. Der Vergleich verdeutlicht, dass der mit der FROHE ZUKUNFT Service GmbH ausgehandelte Preis in Höhe von 5,47 EUR pro Gerät unter den Marktüblichen liegt. Darin enthalten sind alle Kosten für die jährliche Funktionsprüfung, Batterieprüfung, der Gerätewechsel sowie für einen 24-Stunden-Notruf.

Der Komplettservice wird abgerundet, in dem nach Ihren Renovierungsarbeiten die Wiedermontage der Rauchwarnmelder durch die FROHE ZUKUNFT Service GmbH kostenfrei erfolgt.

Mit Preisvergleichen ohne Kenntnis des Leistungsumfangs ist im Übrigen deshalb Vorsicht geboten.

**Warum jetzt schon Ausstattung und Kosten, obwohl die Pflicht zur Nachrüstung erst 2015 endet?**

Die gesetzliche Ausstattungspflicht der Wohnungen besteht seit Inkrafttreten der Änderung der Landesbauordnung, also beim Neubau ausnahmslos.

Den Eigentümern ist lediglich für den Altbestand eine Nachfrist eingeräumt worden, was aber nicht heißt, dass im Interesse der Sicherheit und zum Schutze des Menschen nicht schon früher ausgestattet werden kann. Es stellt sich also nicht die Frage, ob die Kostenumlage erst 2016 gesetzlich gerechtfertigt ist, zum Zeitpunkt der Ausstattung entstehen dem Eigentümer Kosten. Wie er damit verfährt, bleibt dem jeweiligen Eigentümer überlassen. Betrachten Sie die Ausstattung in diesem Jahr als Vorsorge, denn bekanntlich steigen mit der Nachfrage auch die Preise, ganz zu schweigen von möglichen Lieferengpässen.

**Kann ich als Wohnungsnutzer die Geräte direkt bei der FROHE ZUKUNFT Service GmbH kaufen?**

Das ist nicht der Fall.

**Muss ich jetzt zum jährlichen Wartungstermin noch einen Tag zusätzlich zu Hause bleiben?**

Die FROHE ZUKUNFT Service GmbH ist bemüht, wiederkehrende Wartungstermine zu harmonisieren. Durch Zusammenlegung von Terminen (z.B. für Fensterwartung und Elektrorevision) sollen in Zukunft die Anzahl der jährlichen Servicetermine reduziert werden.

**Die Betriebskostenart Rauchwarnmelder ist im Nutzungsvertrag nicht vereinbart!**

Die Umlage der Mietwartungskosten für Rauchwarnmelder erfolgt unter der bereits vorhandenen Position „Sonstige Betriebskosten“ mit dem Verteilerschlüssel Anzahl der Geräte pro Wohnung.

Ihre weiteren Fragen beantworten Ihnen die Mitgliederbetreuer im Team Hausbewirtschaftung selbstverständlich gern.

Die genauen Kontaktdaten finden Sie am Ende des Heftes noch einmal genau aufgelistet.

**Regeltausch der Warm- & Kaltwasserzähler 2011 durch die FROHE ZUKUNFT Service GmbH**

**A**uch in diesem Jahr werden die Servicetechniker der FROHE ZUKUNFT Service GmbH durch den turnusgemäßen Austausch der Verbrauchserfassungsgeräte die Einhaltung der gesetzlichen Eichfrist sicherstellen.

Notwendig ist dies, da die Eichung oder Beglaubigung nicht unbegrenzt gilt.

Für die Kaltwasserzähler beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre (bei Funkzählern durch die erwünschte Harmonisierung 5 Jahre) und für die Warmwasserzähler 5 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen die Wasserzähler erneut geeicht bzw. beglaubigt oder durch gültig geeichte/beglaubigte ersetzt werden müssen.

Eine Übersicht über die betroffenen Liegenschaften finden Sie nebenstehend. Die Terminankündigung erfolgt rechtzeitig mittels Hausaushang.

**Die Arbeiten finden zwischen Juli und November statt.**

Zusätzlich werden in den Wohngebäuden **Fischer-von-Erlach-Straße 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26** und der **Plutostraße 3** Modernisierungsmaßnahmen der Heizung beziehungsweise Warmwasserbereitung stattfinden, welche den Einbau neuer Messtechnik erfordert.

**Gesamtübersicht für 2011**

**Silberhöhe** Albert-Roth-Str. 16-30, August-Lamprecht-Str. 1-11, Coimbraer Str. 38-39

**Südstadt I** Pekinger Straße 18, 20, 22, 24, 32  
Kurt-Freund-Straße 28  
Murmansker Straße 5, 5a, 5b, 5c  
Warschauer Straße 16, 18, 20, 22  
Warschauer Straße 9, 11, 13, 15, 17  
Paul-Suhr-Straße 48b, 60-62, 63-66, 67-70  
Kiewer Straße 2-4  
Paul-Suhr-Straße 81, 81a, b, c, 82, 82a  
Burgliebenauer Weg 11, 15  
Moskauer Straße 19, 21, 23

**Südstadt II** Neukirchener Weg 11, 9, 7, 5, 3, 1  
Ufaer Straße 5-8, 12-13, 18  
Straße der Befreiung 11-13, Rigaer Str. 7

**Zentrum** Voßstraße 2, 11

**Trotha** Fischer-von-Erlach-Straße 12, 14, 16, 18  
Fischer-von-Erlach-Straße 20, 22, 24, 26  
Plutostraße 3, 10-11  
Viktor-Klemperer-Straße 8, 38-42, 44

## Preiserhöhung 2011 - Wartung/Notruf der Aufzüge

Unsere Vertragspartner, die Firmen KONE und Otis haben mitgeteilt, dass aufgrund der tariflichen Entwicklung und der Wirtschaftsentwicklung des Jahres 2010, geprägt von steigenden Energiekosten und einer hohen Inflationsrate, die Kosten für die Wartung/Notruf der Aufzüge ab 2011 angehoben werden.

Um den Ansprüchen an Qualität und Service auch künftig gerecht werden zu können, ist der Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern unumgänglich und eine Preiserhöhung nicht zu vermeiden.

Da die Anzahl der Wartungen/Notruf pro Aufzug nach technischen Vorgaben in den Wartungsverträgen festgeschrieben ist, gestalten sich die Preisanpassungen je nach Aufzugstyp zwischen 0,89 und 5,31 %.

### Beispiel Preiserhöhung

	Kosten pro Wartung / Notruf 2010	Kosten pro Wartung / Notruf 2011
Kattowitzer Straße 4	1971,92 € (Brutto)	1989,63 € (Brutto)
Kirchner Straße 17	1881,39 € (Brutto)	1981,21 € (Brutto)
Fischerstecher Straße 23	2122,86 € (Brutto)	2235,39 € (Brutto)

Zu den Betriebskosten der Aufzugsanlagen gehören außerdem die Kosten für **TÜV-Prüfungen, Stromkosten und Reinigung des Aufzuges**. Diese Kosten bleiben von der Preisanpassung unberührt.

#### Herausgeber:

**FROHE ZUKUNFT Wohnungsgenossenschaft eG**  
Leibnizstraße 1a | 06118 Halle (Saale)

Zentrale: (0345) 53 00 - 0  
Fax: (0345) 53 00 - 152  
E-Mail: [info@frohe-zukunft.de](mailto:info@frohe-zukunft.de)  
Internet: [www.frohe-zukunft.de](http://www.frohe-zukunft.de)

#### Unsere Beratungszeiten:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

#### Wohn- und Spargeschäft StadtCenter Rolltreppe

Große Ulrichstraße 59 | 06108 Halle  
E-Mail: [spareinrichtung@frohe-zukunft.de](mailto:spareinrichtung@frohe-zukunft.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 09.30 - 20.00 Uhr  
Samstag: 09.30 - 18.00 Uhr

Druck: AWG Druck

#### Ihre Hinweise und Anregungen nehmen wir gern entgegen:

Teamleiterin Hausbewirtschaftung: Martina Schmidt  
Telefon: (0345) 53 00 - 110  
Mail: [martina.schmidt@frohe-zukunft.de](mailto:martina.schmidt@frohe-zukunft.de)